Ordnung über die Entgelte für die Benutzung des BgA Krematoriums auf dem Südfriedhof Leipzig

Gemäß § 73 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (GVBl. S. 349) i. V. m. § 20 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994, in der Fassung vom 13.12.2012, setzt die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 13.12.2017 folgende Entgelte für Leistungen der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Friedhöfe, für die Benutzung des BgA Krematoriums (Einäscherungsanlage) der Stadt Leipzig fest:

§ 1

Für die Benutzung des Krematoriums Leipzig werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.

§ 2

Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistungen und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen, in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung von Leistungen. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.

§ 3

Entgeltschuldner ist der Auftraggeber oder der zur Zahlung der Leistung gesetzlich Verpflichtete. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragte oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach SächsBestG, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.

§ 5

Die Entgeltordnung und die Entgeltliste für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig treten am Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig werden die Entgeltordnung und die Entgeltliste vom 24.08.2011, Beschluss-Nr. RBV-902/11, für die Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig außer Kraft gesetzt.

Entgeltliste für die Leistungen bei der Benutzung des Krematoriums der Stadt Leipzig

Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig. Die Höhe bemisst sich nach dem zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung gültigen Umsatzsteuersatz.
In der Entgeltliste ist das Nettogeld ausgewiesen.

1. Einäscherung und Aschebehälter	182,97 €
2. Transport von einer Urne	38,53 €
3. Einstellung eines Verstorbenen im Sarg für die ersten 8 Tage	14,78 €
4. Einstellung eines Verstorbenen im Sarg je Tag ab dem 9. Tag	17,54 €
5. Urnenverwahrung im Krematorium ab dem 14. Tag je angefangene Woche	17,22 €
6. Beiwohnung von Angehörigen bzw. Hinterbliebenen bei der Einäscherung ihrer Verstorbenen in der Einäscherungshalle bis 45 Minuten (bis maximal 10 Personen)	117,87 €

7. Entgelt für Sonderleistungen
 Entgelte für Sonderleistungen, die nicht in den Positionen 1 bis 6 der Entgeltliste aufgeführt sind, werden gesondert berechnet. Die Entgelthöhe bestimmt sich dabei nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungszuschlages von 25 %.